

es noch immer geübt, am häufigsten an den Sterbebetten von Cölibatären, nicht bloß geistlichen, sondern auch weltlichen Standes.

Erläuterungen

zu den Rubriken der Kirchenrechnung (3. Heft S. 472) von
Donauburg.

Activrest vom Jahre 1877.

1. Ein Hauptgrundsatz der richtigen Rechnungslegung ist, daß die Gutmachung des Vorjahres, welche übrigens nur in der Colonne: Schuldigkeit ausgezeigt erscheint, genau mit denselben Posten in den anfänglichen Activrest des nächsten Rechnungsjahres übertragen werde. Einzig nur bei der Post: Activrückstände aber auch da nur in den Colonnen Abstattung und Rest tritt in dem Falle eine Aenderung ein, wenn im Laufe des R. jahres Activrückstände (ausständige Zinsen, Geldgiebigkeiten oder Stollgefälle) eingezahlt wurden. Diese Einzahlung nun wird in der R. Rechnung nicht etwa durch Vereinnahmung unter den Mängelersäzen oder in einer anderen Rubrik, sondern durch Einstellung der ausständig gewesenen Beträge in die Colonne Abstattung des anf. Activrechtes ersichtlich gemacht. Die Ansätze der Post: Activrückstände in den drei Colonnen müssen mit den Colonnen 3, 4, 5 des der Rechnung beizugebenden Activrückstands-Ausweises übereinstimmen. (vid. Formular desselben St. 488.) 2. Im Activreste und in der schließlichen Gutmachung sind sämmtliche Privatcapitalien in österr. Währung umgerechnet anzusezen, die Capitalien in öffentlichen Fonds aber in ihrem Nennwerthe (in EM., W. W., De. W.); die Kreuzer der auf EM. lautenden Obligationen jedoch sind auf Decimalen umzurechnen. Die Stiftungscapitalien in öffentlichen Fonds in EM. lauten daher z. B. auf 1271 fl. 50 und nicht 30 kr., jene in W. W. 75 fl. 25 und nicht 15 kr. 3. Vom anfänglichen Activreste

find niemals die Passiven in Abrechnung zu bringen, wie dieß bei der Gutmachung behufs Ermittlung des reinen Vermögens geschieht.

I. Ertrag von Realitäten.

ad 1. Nachdem im Jahre 1870 der Mefznerdienst als unvereinbar mit dem Schuldienste erklärt wurde, hätte eigentlich das Mefznerhaus, in welchem der Schullehrer wohnte und die Schule untergebracht war, für die Kirche ganz reclamirt werden können. Um nun das Eigenthumsrecht der Kirche zu wahren, wurde von der Schulgemeinde irgend ein Zinsbetrag, gewöhnlich 50 fl. verlangt; die Außerachtlassung einer solchen Forderung wurde schon öfters als ein Beweis gegen das Eigenthumsrecht der Kirche benutzt.

ad 2, 3 u. 7. Die Kirchengründe werden entweder licitatorisch verpachtet oder mit Gutheizung des bischöflichen Ordinariates einem Pächter ohne alle Licitation überlassen. Im ersten Falle geschieht die Verpachtung gewöhnlich auf 6 Jahre. 2 Monate vor Ablauf dieser Frist ist die weitere Verpachtung auf die gewöhnliche gesetzliche Art einzuleiten resp. die Licitation zu veranstalten, wozu die Ordinariats-Genehmigung nicht erforderlich ist. Nach Auffertigung des gehörig gestempelten¹⁾ Licitationsprotocolls und Unterzeichnung desselben durch die K. B. Verwaltung, den Patronatscommissär (Patron) dann durch die Pächter ist es an das bisch. Ordinariat zur Ratificirung und Corroborirung von Seite der k. k. Statthalterei einzufinden. Im letzteren Falle geschieht die Verpachtung gewöhnlich auf Lebenszeit, so hat z. B. der jeweilige Pfarrer gegen einen gewissen an die Kirche zu zahlenden

¹⁾ Nach §. 16, a des Geb. G. ist die Gebühr nach der Summe der für die ganze Zeidauer berechneten Geldwerthe zu bemessen. Das in der K. R. von Donauburg angegebene Pachterträgeß beläuft sich jährlich auf 51 fl., für 6 Jahre somit auf 306 fl. Von letzterem Betrage nun entfällt nach Scala II der Stempel pr. 1 fl. 25 kr., mit welchem daher das Licitationsprotocoll zu versehen ist.

Betrag oder der Meßner in partem salarii eine Kirchenwiese oder ein Grundstück zur Benützung; oder aber es ist ein Grundstück so entlegen, daß es füglicher Weise nur der Anrainer pachten kann und eine Lication kein Resultat erzielen würde.

ad 4. Bei Kirchenwaldungen von größerer Ausdehnung ist ein Forstmann mit der Aufsicht zu betrauen, und darf außer dem festgesetzten jährlichen Etat kein Bau- oder Brennholz ohne höhere Bewilligung geschlagen werden. Zur Ausweisung des zu fällenden Holzes ist übrigens immer ein verantwortlicher Forstmann beizuziehen, dessen Gutachten auch der Eingabe um außerordentliche Schlagung beizulegen und welcher auch den der A. Rechnung anzuschließenden Ausweis unterschreiben muß. Bei kleineren Waldungen ist wohl die Aufstellung eines eigenen Forstmannes nicht statthaft; jedoch ist ein solcher bei besonderen Fällen, wie außerordentliche Abholzung, Anpflanzung &c. gegen ein entsprechendes Honorar beizuziehen.

ad 5. Gilten, Grundstifte, Rühmieten, sind auf gewissen Realitäten lastende Geldgiebigkeiten, welche bei der Grundentlastung nicht zur Verhandlung gekommen waren, da sie weder als aufgehobene, also zu entschädigende, noch als abzulösende Geldgiebigkeiten im Sinne des a. h. Patentes vom 7. September 1848 zu betrachten waren. Will aber der Verpflichtete diese seine Schuldigkeit ablösen, so steht dem unter der Bedingung nichts im Wege, daß er hiefür ein Capital erlege, dessen 5% Interessen der jährlichen Schuldigkeit gleichkommen; demnach wären z. B. von Isidor Pfeiffer mindestens 34 fl. im Baaren als Ablösungscapital zu erlegen. Die sog. Rühmieten finden sich meistens nur in Gebirgsgegenden und haben ihren Ursprung wahrscheinlich darin, daß ex voto für das glückliche Gedeihen des Viehstandes für die Kirche ein immer zu leistender Betrag versprochen wurde. Aber auch für Benützung von der Kirche gehörigen Weideplätzen auf den

Bergen werden solche Rühmieten gezahlt. Die Naturalleistungen, welche bei manchen Kirchen noch bestehen, werden zu Folge des Gesetzes über die Ablösung derselben vom 15. August 1874 ¹⁾ in einigen Jahren aus den Kirchenrechnungen verschwinden. Nach § 9 dieses Gesetzes ist aber die bisherige Verpflichtung bis zum Ablösungstage d. i. dem 1. Jänner nach Rechtskraft des Ablösungsgesetzes zu erfüllen. ²⁾

II. Interessen von Activ-Capitalien.

1. Die zum Kirchenvermögen gehörigen Wertheffekten in öffentlichen Fonds müssen pupillarfächer und vinkulirbar ³⁾ sein; diese Eigenschaft besitzen gegenwärtig nur die Staatspapiere und Grundentlastungs-Obligationen. Eisenbahn-Prioritäten und Actien, Privatlose, gewisse Pfandbriefe sind theils wegen der Fluktuation ihres Werthes, theils wegen der Unmöglichkeit oder besonderen Schwierigkeit der Vinkulirung als Bestandtheile des K. Vermögens nicht geeignet; werden solche Papiere zur Kirche gewidmet, so müssen sie veräußert, resp. in Staatspapiere umgesetzt werden. Privatschuldscheine müssen mit der Intabulations-Klausel zu Gunsten der Kirche versehen sein. Sparcassa-Einlagen sind wie Privatcapitalien zu behandeln, da sie jedoch an den Ueberbringer ausgesetzt werden, so eignen sie sich nicht als Bedeckung für Stiftungen und als Bestandtheile des Stammvermögens, so daß es also nicht zulässig ist, ein heimbezahltes Kirchen-capital durch Einlage in eine Sparcassa fruchtbringend zu machen. Sparcassa-Einlagen eignen sich jedoch sehr gut zur zeitweiligen Fructificirung der entbehrlichen Cässabarschaft, wenn nämlich eine größere Auslage für die Kirche im Zuge

¹⁾ Linzer Diözesanblatt v. J. 1874, St. 21.

²⁾ Im Hinblick auf die bevorstehende Ablösung haben viele Verpflichtete die Naturalleistung sofort verweigert; solche wären auf den besagten §. 9 zu verweisen.

³⁾ Ueber die Vinkulirung von Obligationen vide Quartalschrift Jahrg. 1877, S. 142.

ist. So z. B. wurde das Linzer Sparkassabüchl Nr. 593 nach und nach aus der entbehrlichen Barschaft erworben a conto des in Aussicht stehenden Stallbaues bei der Pfarrpfründe; das Volkskreditbüchl Nr. 325 aber behufs Anschaffung einer neuen Orgel, in welches Büchl dann auch die hiezu gewidmeten Beträge oder Legate, sowie die entfallenden Zinsen aufgenommen werden.

2. Durch das Finanzgesetz vom 20. Juni 1868 über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatschuld ¹⁾ ist auch die Rechnungsgebarung sehr vereinfacht worden. Statt der Menge verschieden perszentiger Metall-Obligationen, National- und anderer Silber-Anlehen, gibt es jetzt nur eine Papier- und Silber-Rente, in jüngster Zeit auch eine Goldrente. Nur die Staatslose blieben von dieser Unifizirung unberührt, sowie die in W. W. verzinslichen Hoffammer-Obligationen. ²⁾ Nach dem genannten Gesetze beträgt die Einkommensteuer von den Interessen der Papier- und Silberrente 16 %, von den Staatslosen 20 %, von den Hoffammer- und Grundentlastungs-Obligationen 10 %. Sowie bei den Zinsenquittungen ³⁾ die nach Abzug der Einkommensteuer entfallenden Interessenbeträge anzusezen sind, so hat dieß auch behufs Vereinfachung, leichterer Übersicht und Vermeidung von Irrungen in der Kirchenrechnung zu geschehen.

Ein Hauptgrundsatz aber ist, daß die innerhalb des Rechnungsjahres fälligen Zinsen in der K. R. auf Empfang gestellt werden; so z. B. waren von der Notenrente Nr. 107.980 die Zinsen vom 1. Februar bis 1. August 1878, nicht aber vom 1. Februar 1878 bis 1. Februar 1879 zu vereinnahmen; von

¹⁾ vid. Diöz.-Bl. v. J. 1868. S. 298.

²⁾ Außer den Hoffammer-Obligationen bestehen in mehreren Ländern die ebenfalls in W. W. verzinslichen Domest.-Obligationen.

³⁾ Dieselben sind nach Finanz-Ministerial-Erlaß vom 15. Juli 1868, S. 1617 stempelfrei.

der Silber-Rente Nr. 38.423 für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1878; allerdings werden letztere Zinsen erst am 2. Jänner 1879 eingezahlt, aber nach ihrem Fälligkeitstermin gehören sie in das Journal, bezw. in die Rechnung pro 1878.

3. Bei vielen Kirchen sind noch von der Unifikation her oder auch bei ärmeren Kirchen durch Ankauf Papier- oder Silbertheilschuldverschreibungen zu 2 fl. 50 fr., 5 fl. oder 10 fl. vorhanden. Von diesen werden die Zinsen erst zur Zeit der Einlösung oder der Ergänzung auf eine Noten- (Silber-) Rente pr. 50 fl. ausbezahlt. Es ist daher bei jedem Obligationsankauf darauf zu sehen, ob nicht solche Theilscheine zur Ergänzung oder Abrundung verwendet werden können.

4. Die Stiftungs- und freieigenen Kapitalien sind immer getrennt aufzuführen; bei ersteren ist es aber nicht nothwendig, daß auch die dadurch gedeckten Stiftungen angegeben werden, da dieß ohnehin aus dem der Kirchen R. beiliegenden Stiftungsausweis zu ersehen ist.

III., V., VI. Sammlungen, Sterbefälle, Kirchenstzgelder.

Die drei betreffenden Certificate müssen immer von dem Pfarrer und den beiden Kirchenvätern unterschrieben sein; bei den Sammlungen ist es aber nicht eben nothwendig, daß angegeben werde, was in jedem Monate oder in jeder Woche eingegangen sei, sondern es genügt, wenn blos die Hauptsumme angeführt wird. Bei den Funeralien-Ausweisen ist die Anzahl der Sterbefälle anzusetzen, wie viel Leichen unentgeltlich begraben wurden, und von wieviel Begräbnissen die Gebühren und welche entrichtet wurden. Bei den Gebühren für eine immerwährende Grabstätte sind in der Kirchenrechnung selbst immer die Namen anzugeben, für welche diese gehört, um im Nothfalle deren Berechtigung aus der Kirchenrechnung constatiren zu können. Bezüglich der Kirchenstzgelder

wird bemerkt, daß diese bei Berechnung des Gebührenäquivalentes einbezogen werden.

IV. Vermächtnisse und Stiftungen.

1. Jene Stiftungen, deren Bedeckungs-Kapitalien in dieser Rubrik auf Empfang erscheinen, müssen zur Zeit der Rechnungslegung bereits errichtet sein. 2. Die zur Kirche gewidmeten Legate sind stets, auch wenn es heißt zur ganz beliebigen Verwendung nach dem Ermessen des Herrn Pfarrers, in der Kirchenrechnung zu vereinnahmen, da oft deren Empfang bez. Verwendung dem Gerichte (Erben) oder der k. k. Statthalterei auszuweisen ist, was eben durch die besagte Verrechnung ermöglicht wird.

VII. Verschiedene Empfänge.

1. Nach dem Concordat können Kirchengüter, also die zur Kirche gehörigen Grundstücke, Waldungen, sowie Stammkapitalien nur über Bewilligung des bisch. Ordinariates und der k. k. Statthalterei veräußert werden. In der betreffenden Eingabe der Kirchenvermögens-Verwaltung muß daher die Nothwendigkeit des Verkaufes oder der unzweideutige Vortheil für das Kirchenvermögen dargethan werden. Letzteres ist bei jenen unbeweglichen Gütern der Fall, deren Verwaltung mit Schwierigkeiten verknüpft ist oder welche ein sehr geringes Erträgniß abwerfen &c. Der Verkauf kirchlicher Realitäten geschieht gewöhnlich im Licitationswege. Alte kirchliche Gerätshaften oder Paramente sollen nur mit Bewilligung des bisch. Ordinariates veräußert werden. 2. An vielen Orten wird bei Ertrag eines Stipendiums für ein Amt oder eine Segenmesse auch ein Betrag für die Kirche gegeben, welche Spenden unter dem Namen Lichtgelder in Verrechnung gebracht werden. 3. In diese Rubrik gehören noch allfällige Beiträge vom Patron (Religionsfond) oder von der Gemeinde, sowie alle Geschenke mit besonderen Widmungen.

VIII. Mängelserfäße.

In diese Rubrik sind jene Beträge aufzunehmen, welche

in der Rechnungserledigung des vorhergehenden Jahres als zu ersetzen bezeichnet worden sind, dann auch solche, welche von Behörden oder Privaten an die Kirche zurückvergütet wurden.

IX. Heimbezahlt Capitalien.

1. Der Erlös von verkauften oder verlosten Wertheffekten in öffentlichen Fonds ist in dieser Rubrik zu vereinnahmen. Die geschehene Verlosung¹⁾ einer Grundentlastungs-Obligation oder eines Staatslosen wird von der f. f. Statthalterei dem bischöfl. Ordinariate und von diesem der Kirchenvermögens-Verwaltung bekannt gegeben.

2. Betreffend die Rückzahlung von Privatcapitalien ist gewöhnlich eine halb- oder vierteljährige Kündigung bedungen. Kaspar Dax z. B. müßte am 2. April 1878 das Capital kündigen; hätte er ohne alle vorhergehende Kündigung am 2. Juli das Capital per 100 fl. erlegt, so müßte er noch ein vierteljähriges Interesse der Kirche vergüten und er hätte sonach im Ganzen an Interessen 7 fl. anstatt 6 fl. zu zahlen. Der Rechnung ist das Erlagsprotokoll (50 kr.-Stempel), in welchem auch die geschehene Kündigung erwähnt werden soll, beizugeben. Eine Kündigung von Seite der Kirchenvermögens-Verwaltung, besonders die gerichtliche, darf nur nach vorher eingeholter Bewilligung des bischöfl. Ordinariates geschehen. Bei Ratenzahlungen nach einem gewissen Schema sowie Erhebung von Spareinlagen, die nicht zum Stammvermögen gehören, bedarf es selbstverständlich keiner Kündigung oder Ordinariats-Bewilligung. Neben das heimbezahlte Capital ist dem Privaten eine Löschungsfähige Quittung auszustellen. (Quartalschrift 1878, Ste. 293.)

X. Schuldpapiere für angelegte Barfchaft.

1. Heimbezahlte Capitalien müssen immer sogleich und möglichst erschöpfend fructifizirt werden; dasselbe gilt auch

¹⁾ Neben Verlosung von Grundentlastungs-Obligationen und Staatslosen vide Quartalschrift III. Heft, Jahrg. 1878, Seite 640 und 644.

von neu erlegten Stiftungs-Capitalien. Ein durch Verzögerung der Fructificirung entstandener Zinsenentgang ist von dem Rechnungsleger der Kirche zu vergüten.

2. Bei Anschaffung von Staatspapieren bleibt immer für Vermögens-Verwaltungen, welche nicht in einer größeren Stadt sich befinden, der einfachste Weg der, daß der zu fructificirende Betrag an das k. k. Ministerial-Zahlsamt in Wien geschickt wird, welches nicht nur den Ankauf der Obligation auf die billigste Weise, sondern auch die Vinculirung besorgt. Bei der Gingabe ist das Vinculum genau und deutlich anzugeben, sowie das k. k. Steueramt zu bezeichnen, bei welchem die Zinsen behoben werden wollen. Der Kirchenrechnung ist stets eine wortgetreue Abschrift der erworbenen Obligationen beizuschließen.

3. Wenn ein Kirchencapital an einen Privaten dargelehen wird, so muß die gesetzmäßige Sicherheit vorhanden sein. Nach §. 230 und 1374 des a. b. G. ist diese nur dann vorhanden, wenn durch das anzulegende Capital und die demselben etwa vorhergehenden Schuldposten die angebotene Hypothek, falls sie in einem Hause besteht, nicht über die Hälfte, im Falle aber, wenn Grundstücke oder ein Landgut verpfändet werden, nicht über zwei Drittheile ihres wahren Werthes belastet erscheint. Bei der Gingabe an das bisch. Ordinariat um Bewilligung des fraglichen Darlehens an den Privaten ist der Nachweis der pupillarmäßigen Sicherheit durch Vorlage des Grundbuchsextractes bei Grundstücken, bei Gebäuden auch des Ausweises über die in sechs Jahren eingegangene Hausszinssteuer zu liefern, und ist derselben auch der Entwurf des Schuldcscheines beizuschließen. Nach dem genehmigten Entwurfe ist die Originalschuldurkunde anzufertigen, welche dann, mit der Intabulationsclausel versehen, an das bisch. Ordinariat behufs Beifügung der Bestätigung einzufinden kommt. Bemerkt wird noch, daß nach Hofdecreet vom 23. Mai 1796 Kirchengelder bei Privaten nur gegen 5 1/2 percentige Verzinsung angelegt

werden dürfen, und nach Patent vom 8. August 1750 die Interessen nie über drei Monate nach der Verfallszeit bei den Schuldnern ausständig bleiben sollen.

XI. Zur üblicherhaltene Vorschüsse.

Diese Rubrik bezieht sich auf die Ausgabrubrik XII: Geleistete Vorschüsse. Jene Beträge, welche daselbst verausgabt erscheinen, werden hier in Empfangsvorschreibung gebracht und dann als Activausstand behandelt. Dester kommt es jedoch vor, daß nach Aussstreichung des Vorwortes: zurück „die“ erhaltenen gewöhnlich unverzinslichen Vorschüsse aus dem Vermögen einer Filialkirche oder eines anderen Stiftungskörpers oder vom Religionsfonde, oder von dem Rechnungsleger (zur Deckung des Abgangs) in diese Rubrik eingestellt werden. In diesem Falle aber sind die gleichen Beträge unter den „Passiven“ in Ausgabeschuldigkeit und Rest zu sehen.

Ausgaben.

Im Allgemeinen.

1. Die Kirchenvermögens-Verwaltung ist ermächtigt, auf ihre Verantwortung, ohne daß sie hiezu eine besondere Erlaubniß nachzusuchen hat, die Einkünfte des Gotteshauses für die gewöhnlichen Erfordernisse des Gottesdienstes und kleinere Bauherstellungen, dann auch auf außerordentliche (nicht systemirte) Bedürfnisse, deren Kosten im Laufe eines Rechnungsjahres die Summe von 50 fl.¹⁾ nicht übersteigen, zu verausgaben. Neberschreitet eine außergewöhnliche Ausgabe den genannten Betrag, so ist in einer eigenen, von sämmtlichen Mitgliedern der Vermögens-Verwaltung (mithin auch vom Patronats-Commissär, Patron) gefertigten, motivirten Eingabe die Bewilligung des Ordinariates nachzusuchen, welches dieselbe ertheilt, wenn das Ansuchen begründet erscheint, das

¹⁾ Bei unbemittelten Kirchen des öffentlichen Patronates, welche einen jährlichen Patronatsbeitrag erhalten, ist die Bewilligung zur Anschaffung von neuen Paramenten oder zu anderen außergewöhnlichen Ausgaben, auch wenn sie den Betrag von 50 fl. nicht erreichen, jederzeit im Vorhinein einzuhaben, da derlei Ausgaben den Patron treffen.

Vorhandensein der Geldmittel zur Bestreitung der Ausgabe nachgewiesen ist, und wenn die zu erfolgende Ausgabe als keine beträchtliche Belastung des Kirchengutes gilt. Nach Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860 (Breve Pii IX. „de majori utilitate ecclesiae“¹⁾) ist jene Belastung als eine beträchtliche anzusehen, welche die Summe von Eintausend Gulden öst. W. übersteigt; ferner, wenn Grundstücke, Wohngebäude, oder Gerechtsame auf mehr als drei Jahre in Bestand gegeben werden, wie auch wenn ausbedungen wird, daß der Pachtshilling oder Miethzins für mehr als Ein Jahr in Vorhinein zu entrichten sei. Zum Behufe einer solchen beträchtlichen Belastung ist die landesfürstliche Genehmigung nachzusuchen, was im Wege des Ordinariates geschieht. Wenn die Belastung die Summe von 15.000 fl. nicht überschreitet, desgleichen wenn es sich um die Abschließung eines, als beträchtliche Belastung geltenden Pacht- oder Miethvertrages für die Dauer von nicht mehr als 15 Jahren handelt, so ist die politische Landestherrschaft ermächtigt, hiezu die Erlaubniß zu ertheilen, wenn der Bischof die Bitte um Genehmigung unterstützt. Diesen Bestimmungen zufolge hat das bisch. Ordinariat das Recht, Belastungen des hinreichenden Kirchenvermögens, welche den Betrag pr. 1000 fl. nicht übersteigen, zu bewilligen, ohne die landesfürstliche Behörde (Statthalterei) um die Zustimmung zu ersuchen. Nur muß das Gesuch vom Patron, beziehungsweise Patronatscommissär²⁾ unterfertigt sein. Von einer Belastung des Kirchenvermögens kann wohl füglich nur die Rede sein, wenn zur Bestreitung einer Aus-

¹⁾ Linzer Diözesanblatt vom Jahre 1860, St. XXI.

²⁾ Im §. 4 der Instruction für die Patronatscommissäre vom 16. April 1866 sind die Fälle aufgezählt, in denen der Patronats-Commissär die dem Patronate zustehenden Erklärungen selbstständig abzugeben hat; laut §. 3 kann er eine solche Erklärung abgeben bei Belastung eines Kirchengutes, wenn sie die Summe von 1000 fl. nicht übersteigt und durch die zu leistenden Zinsen die Bestreitung der nothwendigsten currenten Bedürfnisse nicht beeinträchtigt wird.

lage ein Darlehen oder ein Vorschuß von mehr als 1000 fl. aufgenommen wird. Kann aber die Auslage aus dem vorhandenen Kassareste (Sparkasse-Einlagen) bestritten werden, so genügt die Ordinariatsbewilligung, auch wenn die Ausgabe den Betrag pr. 1000 fl. übersteigt.¹⁾

2. Bei den Ausgabsbeilagen²⁾, welche mit fortlaufenden Nummern zu marquiren sind, ist wohl darauf zu achten, daß sie gehörig gestempelt sind, der Stempel selbst gehörig angebracht ist³⁾, die Detailkostenberechnung richtig erscheint, der Saldo und die Unterschrift des wirklichen Geldempfängers nicht fehle, endlich daß sie vorschriftsmäßig, d. h. in extenso (nicht halbbrüchig oder in Octav gebogen, oder nach Rubriken gehestet) und zwar so, daß Beil. I zuerst ins Gesicht fällt, der Rechnung beigegeben werden.

3. Bei den Ausgaben ist in der Beschreibungscolonne nach Möglichkeit der Gegenstand der Ausgabe anzudeuten und wäre es z. B. nicht richtig, wenn in der Rubrik Kirchenersordernisse statt „30 Kilo Baumöl“ z. stunde: „dem Krämer laut Quittung“, oder in der Rubrik Reparaturen: „dem Maurer, dem Zimmermeister, oder gar dem Joseph Zwerger (Name des Contisten) statt dem Objecte der Ausgabe.

I. Gestifte Gottesdienste.⁴⁾

1. Die Posten dieser Rubrik müssen mit dem bei der Kirche vorhandenen Stiftungs-Ausweis übereinstimmen; in

¹⁾ In Oberösterreich herrscht die Praxis, daß bei außerordentlichen Ausgaben aus dem Vermögen von Kirchen, die einem öffentlichen Patronate unterstehen, die k. k. Statthalterei behüß Aeußerung verständigt wird, wenn dieselben den Betrag von 100 fl. übersteigen.

²⁾ vide Linzer Quartalschrift v. J. 1877, S. 650.

³⁾ Wenn die Ueberschrift (Titel), Unterschrift, das Datum oder die Saldirungsklausel auf die Marke geschrieben, oder diese übersiegelt würde, wäre der Stempel als nicht vorhanden anzusehen; gewöhnlich soll das Anfangswort der ersten Zeile oder der Betrag auf die Stempelmarke geschrieben werden.

⁴⁾ Diese Aufschrift (Titel) der Rubrik I ist bei der Rechnung der Kirche Donauburg aus Versehen weggeblieben,

diesen sind daher die neuen Stiftungen immer sogleich einzutragen und die in Folge Heimzahlung eines Capitales vor-gefallenen Änderungen anzumerken. Wenn gegen das Vor-jahr eine Veränderung in den Stiftungsbezügen stattgefunden hat, so ist diese auf einem der Rechnung beigeschlossenen Cer-tificate ersichtlich zu machen. In demselben sind zuerst die ad-justirten Gebühren des Vorjahres, dann darunter unter Be-nennung der Stiftung der Zuwachs im Rechnungsjahre an-zusehen, wobei noch bemerkt wird, daß von einer Stiftung, von dessen Bedeckungscapitale im Rechnungsjahre nur ein halbjähriges Interesse fällig war, auch nur die halben Ge-bühren in Verrechnung gebracht werden dürfen, es sei denn, daß beim Ankaufe der Stiftungs-Obligation ein so bedeutender Ankaufsrest verblieben ist, daß derselbe einem halbjährigen Interesse gleichkommt, in welchem Falle dann die vollen Ge-bühren verausgabt werden können.

2. Ob in dem Falle, wenn durch Wiederanlage eines heimbezahlten Privatecapitales in Staatspapieren eine Zinsen-erhöhung stattgefunden hat, diese Melioration allen Per-ci-pienten nach Verhältniß oder bloß der Kirche zu Gute kommt, darüber entscheidet die diesbezügliche Textirung des Stift-briefes; in zweifelhaften Fällen aber ist die Weisung des bisch. Ordinariates einzuholen.

3. Nach Gebührengesetz T. P. 48, o sind die Quittungen der Kirchenvorsteher über die erhaltenen Stiftungsbezüge und nach Abs. 1 auch jene der Armeninstitute stempelfrei, nicht aber auch jene des Messners, Organisten und anderer.

II. Kirchenerfordernisse.

1. In diese Rubrik sind nur die Auslagen für Wachs, Opferwein, Oehl zum ewigen Licht, Hostien, Corporalienglättchen, Weihrauch, hl. Oehl, Directorium einzustellen und zwar soll bei denselben stets der Einheitspreis und die Stückzahl ange geben werden. 2. Bei jenen Kirchen, deren jährlicher Kassa abgang aus dem Religionsfonde gedeckt wird, ist in Folge

Ministerial-Erlasses vom 10. Mai 1864, B. 2111 als Maximum zur Herausgabung bewilligt; an Wachs für einen Priester 30 und für zwei Priester 40 Pfund, Opferwein für je einen Priester 20 Maß, Weihrauch 3 Pfund. Lampenöhl (Rüpsöhl) 52 Pfund, Unschlittkerzen 2 Pfund, Hostien um 3 fl. 15 kr. für je einen Priester.

III. Steuern und Gaben.

1. Die Steuern sollen nach ihren Kategorien, dann ob sie für die Kirche oder den Pfarrhof gehören, aufgeführt werden, und wäre es nicht richtig, wenn es nur im Allgemeinen heißen würde: „an landesfürstlichen Steuern“ würden gezahlt z. 2. Bezuglich jener Steuern, welche beim k. k. Steueramt gezahlt werden, genügt zur Dokumentirung ein von demselben unterfertigtes Certifikat und ist es also nicht nothwendig, daß die Steuerbüchel mit der Rechnung zur Einsicht vorgelegt werden. 3. Das Gebührenäquivalent für den Pfarrhof darf nur in dem Falle der Kirche zur Last geschrieben werden, wenn diese die stiftbriefmäßige Verpflichtung hat, alle wie immer Namen habenden Steuern der Pfarrpfründe zu bestreiten, sonst aber nur über Bewilligung des bischöfl. Ordinariates bei zureichenden Kirchenvermögen und geringer Dotirung der Pfründe. Durch das Finanzgesetz vom 2. Febr. 1878, wonach solche Pfründen, deren Einkommen den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt, vom Geb. Aequ. befreit sind, ist auch die Belastung der Kirchen durch diese Ausgabe bedeutend vermindert worden. 4. Jene Pfründennutznießer, denen die Herhaltung der sartateeta obliegt, haben natürlich auch die Feuerassfuranz für die Pfarrhofbaulichkeiten zu bestreiten. Bezuglich der anderen Pfründen, wo dieß nicht der Fall ist, die keinen oder nur geringen Congruaüberschüß haben, besteht wenigstens in der Diöcese Linz die milde Praxis, daß die Assfuranz für den Pfarrhof ganz oder zum Theile der Kirche zur Last geschrieben wird. Ist dieß in den vorhergehenden Rechnungen geschehen, so kann es auch bei der

folgenden gethan werden. Selbstverständlich aber darf die Absicherung für Gegenstände, die dem Pfarrer ad personam gehören, wie Einrichtung, Getreide &c. niemals der Kirche aufgerechnet werden. 5. Für alle zur Kirche gewidmeten Legate, sowie für die Stiftungscapitalien ist die 10%ige Vermögens-Nebentragungsgebühr zu entrichten. Wenn nun bei letzteren diese Gebühr nicht von dem Stifter oder aus der Verlassenschaft bezahlt wird, so kann dieselb vorschulweise aus dem Kirchen-Vermögen geschehen; nur dürfen dann so lange keine Stiftungsbezüge verrechnet, resp. darf die Stiftung so lange nicht persolvirt werden, bis die bezahlte Verm. Nebentragungsgebühr aus den fälligen Zinsen hereingebracht worden sein wird.

IV. Besoldungen und Deputate.

1. Diese sollen immer in derselben Reihenfolge, wie in der vorhergehenden Kirchenrechnung aufgeführt werden, um auf diese Weise die Berechtigung der verausgabten Posten, welche bis auf das Deputat des Capitelbothen und die Verwaltungsgebühren gleich bleiben, bei der Censur leichter constatiren zu können.

2. Eine Erhöhung der Deputate kann nur über vorhergegangene Bewilligung des bishöfl. Ordinariates stattfinden. Die betreffende wohlmotivirte Eingabe muß stets vom Patronatsemissär (Patron) unterschrieben und mit dem Extracte der letzten Rechnung instruiert sein.

3. Über die Ermittlung des reinen Einkommens, von welchem die 1- und 2%ige Verwaltungsgebühr bemessen wird, wurde schon im III. Heft der Quartalschrift vom Jahre 1877 Pastoral-Frage IX. eine nähere Anleitung gegeben. Bei der Rechnung von Donauburg resultirt das reine Einkommen aus folgenden Empfangsposten:

Activrückstände	84 fl. 30 kr.
Ertrag von Realitäten	375 " 7 "
Zinsen von Activcapitalien	920 " 34 $\frac{1}{2}$

Sammlungsgelder	200 fl. 30 fr.
Stollgesfälle	296 " 75 "
Kirchensitzgelder	120 " — "
Verschiedene Empfänge	32 " 93 "
	Summe 2029 fl. 69 $\frac{1}{4}$, fr.

Aus diesem Verzeichnisse ist zu ersehen, daß zu dem reinen Jahreseinkommen die abgeschriebenen Activausstände pr. 12 fl., die im Rückstand gebliebenen Zinsen, die Vermächtnisse und Stiftungen, die zu bestimmten Zwecken gewidmeten Beträge, der Erlös vom verkauften Kirchengute, die Mängelersätze, die heimbezahlten Capitalien und Schuld papiere für angelegte Barschaft nicht gerechnet wurden.

V. Paramente und Geräthe.

1. Das Reinigen der Kirchenwäsche gehört zu jenen Ausgaben, die gewöhnlich alle Jahre im gleichen Betrage wiederkehren; bei solchen Kirchen, die aus dem Religionsfonde einen Beitrag beziehen, darf für das Reinigen und Ausbessern der Kirchenwäsche für einen Priester nur ein Betrag von 6 fl. 30 fr. aufgerechnet werden, und darf überhaupt im Ganzen diese Rubrik den Betrag per 20 fl. nicht übersteigen.

2. Bei keiner der in der Rubrik enthaltenen Ausgaben, obwohl manche den Betrag per 50 fl. weit übersteigen, war eine vorhergehende Bewilligung des Ordinariates nothwendig, weil eben die Ausgaben Nr. 42, 44, 48 nicht aus den kurrenten Empfängen, sondern von außerordentlichen Gaben mit bestimmter Widmung und Nr. 37 zur Hälfte aus einem Betrage, welcher ganz dem Ermessen des Pfarrers bezüglich der Verwendung überlassen wurde, bestritten worden sind.

3. Welchen Stempel brauchen die saldierten Rechnungen, Conto's (bei den Quittungen ist der Stempel nur nach Scala II zu bemessen) zu den Ausgaben Nr. 37, 42, 44, 48? Nach §. 19 des Finanzgesetzes vom 8. März 1876 nur einen 5 fr. Stempel. Würde der Betrag geringer als 50 fl. und höher

als 10 fl. lauten, wäre nur ein Kreuzer Stempel, bei einem solchen von 10 fl. oder darunter, gar kein Stempel nöthig.

4. Nach den Bestimmungen des Wiener Provincial-Concils darf (Titl IV Cap. II) kein neues Bild weder in Kirchen noch öffentlichen Kapellen ohne Genehmigung des Bischofes aufgestellt werden, dürfen Bilder und Tizianathen, welche durch Alter verunstaltet erscheinen, ohne Berathung mit Kunstverständigen Männern nicht beseitigt und muß bei Ausschmückung und Restauration sorgfältigst auf den Baustyl Acht gegeben werden. Bei Anschaffung von Paramenten empfiehlt es sich, diese nicht von einem Ornatschneider auf dem Lande, welche den Stoff erst aus der dritten Hand erhalten, und den Gewändern oft nicht die stylgerechte Form zu geben vermögen, zu beziehen, sondern von bewährten Instituten und Firmen.

IV. Reparaturen.

Die Reparaturen können die Kirche oder aber den Pfarrhof betreffen; in letzterem Falle muß dieses immer in der Rechnung angegeben werden. Was die Reparaturen bei der Kirche anbelangt, so unterliegt die Bestreitung der Kosten aus dem Kirchenvermögen, welches aus dem Patronatsfonde keinen jährlichen Beitrag empfängt, keinem Anstande, wenn diese den Betrag pr. 50 fl. nicht übersteigen;¹⁾ Zu außerordentlichen Ausgaben über 50 fl. ist aber stets die Bewilligung des Ordinariates und zwar vor der Bewerkstelligung der Reparatur und nicht nachträglich²⁾ nachzusuchen. In dem Gesuche ist die Nothwendigkeit der Reparatur nachzuweisen, und sind dem-

¹⁾ Bei großen Kirchen betragen die Kosten der jährlichen Reparaturen (Herhaltung der sarta tecta) viel mehr als 50 fl.; da bedarf es nur bei außergewöhnlichen Bedürfnissen einer besonderen Ordinariats-Bewilligung.

²⁾ Dies gilt insbesondere bei Concurrenzbauden; erst jüngst hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mittelst Erkenntniß vom 14. Juni 1879 in einem speziellen Falle entschieden. Der Kirchenconcurrenz-Ausschuß, beziehw. die den Pfarrsprengel bildenden Gemeinden können zu den vom Pfarrer eigenmächtig in Angriff genommenen Bauherstellungen beizutragen nicht verpflichtet werden. (Wiener Diözesanblatt v. J. 1879 St. 178.)

selben ein Kirchenrechnungs-Extract zum Beweise, daß das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten hinreicht, dann, wenn die Herstellungen bedeutend sind oder Neubauten aufgeführt werden sollen, der Kostenanschlag, eventuell auch ein Plan beizuschließen. Die Eingabe muß von sämtlichen Mitgliedern der Vermögens-Verwaltung, also auch vom Patron beziehungsweise Patronatocommissär unterschrieben sein. Das Ordinariat bewilligt die Bauten, wenn alles in Ordnung befunden wurde, im eigenen Wirkungskreise, und setzt von dieser Bewilligung die k. k. Statthalterei, wenn es Kirchen des öffentlichen Patronates und Beträge über 100 fl. betrifft, mit dem Ersuchen in Kenntniß, sich über diese Ausgabe ansprechen zu wollen oder bekannt zu geben, ob dagegen ein Anstand obwalte oder nicht.¹⁾ Bei hinreichenden Kirchenvermögen unterliegt die Kostenbestreitung aus dem Kirchenvermögen keinem besonderen Anstande; die k. k. Statthalterei erklärt sich gewöhnlich einverstanden, gegen dem, daß der allers. Patron in Folge dieser Verwendung der Kirchengelder nicht etwa zu Beitragsleistungen herangezogen werde. Die Zustimmung, nicht blos Neußerzung der k. k. Statthalterei ist aber erforderlich, wenn die Belastung des Kirchenvermögens anlässlich der Reparationsauslagen den Betrag von 1000 fl. übersteigt. Wenn aber das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Reparaturen nicht hinreicht und die gesetzliche Concurrenz einzutreten hat, so ist der Vorgang der, daß die Verm.-Verwaltung in der Eingabe an das bisch. Ordinariat die Nothwendigkeit der Reparaturen und wegen Mangels an eigenen Mitteln der Kostenbestreitung im gesetzlichen Wege der Bauconcurrenz darthut und das erforderliche zu veranlassen bittet; das Ordinariat über gibt den mit dem Kostenvoranschlag, Vorausmaß, Plan instrui-

¹⁾ Diese Mittheilung an die k. k. Statthalterei gründet sich auf die Pflicht des Patrons zur Erhaltung des Pfriunden- und Gotteshaus- Vermögens hilfreiche Hand zu leisten, beziehw. dessen Recht, die Interessen des Kirchen- und Pfriundenvermögens wahrzunehmen.

ten Bauact an die k. k. Statthalterei, welche dann durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft die commisionelle Erhebung der Baugebrechen und Regelung der Beitragsleistung veranlaßt. Ueber die Anwendung der bestehenden Concurrenzgesetze entscheidet zu Folge kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 die k. k. Kreisbehörde beziehw. Bezirkshauptmannschaft, welche vorerst im Wege des Vergleiches und freiwilligen Uebereinkommens die Bertheilung der Lasten nach einem gerechten Verhältnisse unter alle Contribuenten versucht, worüber ein Protocoll aufzunehmen ist. Die Concurrenten sind gewöhnlich: die Kirche, welcher die Professionisten-Arbeiten zur Last geschrieben werden, die Gemeinde mit Hand und Zugarbeit, der Patron, der das Materiale, welches aber zu Folge Hofdekret vom 9. Juli 1812 von der Gemeinde um den Erzeugungspreis zu liefern ist, beistellen soll, und in vielen Diözesen, auch die Pfarrer so ferne sie aus dem Kirchenvermögen befreundet sind und es ihr Einkommen zuläßt. Wurde eine Verständigung aller Beitragspflichtigen erzielt, so sendet die k. k. Bezirkshauptmannschaft den Act an die Statthalterei, welche nach geschehener Adjustirung der Kostenanschläge, Genehmigung des Commissionsprotocolles und anderer Baudocummente das bisch. Ordinariat von dem Stand der Sache mit dem Ersuchen verständigt, die Bewilligung zu ertheilen, daß der dem Kirchenvermögen zur Last gelegte Betrag aus diesem flüssig gemacht und in Ausgabe gebracht werde. Von dieser geschehenen Bewilligung setzt das bisch. Ordinariat die K. Vermögens-Verwaltung sofort in Kenntniß. Wenn aber die Kirche so unvermöglich ist, daß sie zur Bestreitung der currenten Ausgaben eines Patronatsbeitrages bedarf, so hin zu den Reparaturkosten in keiner Weise etwas beitragen kann, so haben nur die Gemeinde und der Patron nach Uebereinkommen die Kosten zu bestreiten ¹⁾ und übernimmt gewöhn-

¹⁾ Siehe unten Pastoralfrage: Vorgehen bei Baulichkeiten an Kirchen und Pfarrhöfen u. s. w.

lich dieser die Professionisten-Arbeiten. In diesen Fällen wird von der Berm.-Verwaltung meistens das Ansuchen unmittelbar an die k. k. Bezirkshauptmannschaft befußt Erhebung der Baugebrechen und Beschaffung der Kosten gerichtet. Der auf den Patron Landesfürst, Religionsfond entfallende Betrag wird von der k. k. Statthalterei bewilligt und flüssig gemacht, gewöhnlich mit dem Ausinnen, den Patronatsbeitrag als Vorschuß gegen Ersatz zu behandeln und in der Kirchenrechnung in Ausgabsbeschreibung zu bringen. Gegen ein solches Ausinnen sollte die Berm.-Verwaltung im Wege des Ordinariates Vorstellung erheben, denn nach dem Gesetze ist im gänzlichen Unvermögensfalle der Kirche auch der Patron, gleichwie die übrigen Concurrenten zu definitiven Leistungen verpflichtet und steht nichts in den Gesetzen, daß der öffentliche Patron in besagter Weise eine Ausnahme machen dürfe. Nebenbei kann eine Ausgabsbeschreibung nur über Bewilligung des Ordinariates geschehen, welche aber in solchen Fällen nicht ertheilt wird. Laut Ministerial-Erlaß vom 8. Juli 1879, §. 9082 müssen Anträge von Bauherstellungen bei armen Kirchen, die dem Landesfürstl. Patronate oder dem n. ö. Religionsfonde unterstehen, längstens bis Ende September jeden Jahres an die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft geleitet werden, um im Präliminare des nächsten Jahres berücksichtigt werden zu können. (Wiener Diöz. Bl. v. §. 1879, S. 205.) Wird der öffentliche Patron zur Beitragyleistung herangezogen, so müssen die Reparaturen beziehungweise die Kosten auf das nothwendigste Maß beschränkt werden und ist darauf zu sehen, daß eine Kostenüberschreitung nicht stattfinde. Bei Kirchen, die einem Privatpatronate unterstehen, unterliegt die Bewilligung der Kosten für Herstellungen aus dem hinreichenden Kirchenvermögen keinem Anstande, wenn der Patron nichts dagegen einzubwenden findet, und wird hievon auch die Statthalterei nicht verständigt, es sei denn, daß eine Belastung des Kirchenver-

mögens mit mehr als 1000 fl., oder eine Alterirung des Stammvermögens nöthig erscheint. Wenn die gesetzliche Concurrenz in Anspruch genommen wird, steht der politischen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) die Regelung derselben zu, wie schon oben gesagt wurde. Kirchen, welche zu einer einem Stifte oder Kloster unterstehenden Pfarre gehören, werden als Eigenthum solcher Körperschaften betrachtet und bestreitet bei großen Reparaturen, das Stift die durch das Kirchenvermögen nicht gedeckten Auslagen entweder definitiv oder vorschußweise. In den meisten Fällen leistet die Gemeinde freiwillig Hand- und Zugarbeit oder übernimmt nach freiem Uebereinkommen gewisse Lasten. Sehr häufig kommt es auch vor, daß besonders bei Neuherstellungen, Restaurirungen, die Auslagen durch freiwillige Beiträge bestritten werden. Auch in diesem Falle ist das Ordinariat um Bewilligung der Restaurierung, resp. Genehmigung der Neuherstellung (Thurm, Altar) nach dem beizulegenden Plane und Kostenanschlage zu ersuchen. Das Ordinariat läßt den Plan von Sachverständigen (christl. Kunstverein) prüfen, und genehmigt die Neuherstellung, wenn der Plan entsprechend befunden wurde. Sehr wünschenswerth ist es, wenn alle diese Herstellungen von freiwilligen Beiträgen in der Kirchenrechnung ersichtlich gemacht, d. h. die Einnahmen und Ausgaben in Verrechnung gebracht werden. Als Beleg für die Ausgaben genügt ein von den Bechpröpsten mitgesetztes Certificat, wenn die saldierten Conten und Rechnungen nicht leicht mehr zu bekommen sind. Zum Beleg für jene Reparaturkosten aber, welche aus dem Kirchenvermögen bestritten wurden, ist außer der oder den Quittungen der Bauführer, Professionisten &c. auch der Kostenanschlag, das Vorausmaß²⁾

¹⁾ Hier glauben wir auf die „leitenden Grundsätze bei Kirchenrestaurirungen“ Linzer Diöc. Blatt vom Jahre 1863 St. V. und auf den Aufsatz in der Quartalschrift vom Jahre 1878 S. 255 über Kirchenmalerei aufmerksam machen zu sollen.

²⁾ Eine Remuneration für Entwerfung der Pläne und Kostenanschläge können zu Folge Decretes der o. ö. Regierung vom 13. December 1822, B. 25547 nur jene Professionisten in Anspruch nehmen, welche die Ausführung der Baulichkeiten im Versteigerungswege nicht erhalten haben.

dam das Befundscertificat¹⁾ oder Collaudirungsprotokoll²⁾ der Kirchenrechnung beizuschließen. Bei Bauten im Concurrenzwege, über welche eine eigene Baurechnung zu legen ist, und welche gewöhnlich von der Gemeinde in eigener Regie oder auch vom Pfarrvorstande ausgeführt werden, genügt als Beleg für den auf die Kirche entfallenden Betrag eine ungestempelte Interimsempfangsbestätigung des Bauführers.

Bezüglich der Bestreitung von Pfarrhof baulichen feiten aus dem Kirchenvermögen ist folgendes zu beachten:

a. Kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemieteten Hauses aus eigenen zu tragen obliegen, als Ausweichen der Wohnungsräume, Einsetzen von Fensterscheiben, Ausbessern von Thüren, Schlössern und Dosen sind stets vom Pfründennutznießer selbst zu bestreiten und niemals der Kirche zur Last zu schreiben, wenn nicht etwa die Kirche stiftbriefmäßig zur Herstellung auch der kleinsten Reparaturen verbunden ist.

b. Nach den Bau-Normalien von Niederösterreich, Böhmen, Steiermark sind die baren Geldauslagen für Baulichkeiten an Beneficialgebäuden aus dem Kirchenvermögen, und wenn dieses nicht hinreicht, von den Pfründennutznießern nach Maßgabe seines Congruauberschusses zu bestreiten und subsidiarisch von der Gemeinde mit Hand- und Zugarbeit. Nach dem Bau-Normale für Oberösterreich vom Jahre 1807 behalten die Pfarrer auf alten Pfarrreien die Verbindlichkeiten ihrer Pfarrwohn- und Wirtschaftsgebäude auf eigene Kosten im baulichen Zustande herzuhalten, ohne daß ihnen aus dem

¹⁾ Bei minder wichtigen Baulichkeiten und Reparaturen, und solchen, wo keine commissionelle Erhebung der Baugebrechen stattgefunden hat, genügt im Befundscertificat (50 kr. Stempel) welches von einem am Bau nicht beteiligten Sachverständigen oder von der Gemeinde, oder auch von beiden ausgefüllt ist. Decret der o. ö. Regierung vom 27. December 1822, Z. 26337.

²⁾ Die Collaudirung wird von einem technischen Beamten vorgenommen, welcher die ausgeführten Herstellungen nach den Voranschlägen prüft und je nach dem Resultate die Verdienstbeträge als liquid oder nicht liquid erklärt. Bei Concurrenzbauten findet immer eine Collaudirung statt.

Kirchenvermögen oder vom Patron ein Beitrag gegeben wird. Nur bei größeren Reparaturen und Neubauten werden Beiträge aus dem Kirchenvermögen bewilligt¹⁾). Wo ein Kirchenvermögen nicht vorhanden ist und der Pfarrer eine jährliche Banschillingssumme zurückzuzahlen nicht im Stande wäre, wird die Repartition auf Patron und Gemeinde eingeleitet.

e. Bei Privatpatronaten bestehen gewöhnlich bezüglich der Herstellung der Pfarrhofbauleichten gewisse Bestimmungen, nach denen daher vorzugehen ist. In Oberösterreich haben die Stifte und Klöster nach P. 2 des Bau-Normales die Gebäude der ihnen inkorporirten alten und neu errichteten Pfarreien, auf eigene Kosten herzuhalten und herzustellen.

d. Nach der bestehenden Bauordnung muß der Plan bei Pfarrhofbauten von der Gemeinde genehmigt sein. Diese Genehmigung einzuholen darf nie übersehen werden.

e. Die Documentirung der Ausgaben für Pfarrhofbauleichten bei der Kirchenrechnung hat in gleicher Weise zu geschehen, wie bei den Kirchenreparaturen.

VII. Kanzleierfordernisse.

1. ad Beil. Nr. 62. Bei jedem Pfarramte sollte ein Siegel mit Blau- oder Schwarzdruck vorhanden sein; denn dieser Druck allein ist auf dem Papiere invertilgbar, was bei einem Actenstücke von großer Wichtigkeit ist. Es sollte aber auch immer darauf gesehen werden, daß das Siegel sich deutlich und erkennbar abdrücke. Wiederholt sind schon Interessengültigungen als nicht brauchbar bei öffentlichen Kassen zurückgewiesen worden, weil das Kirchensiegel, welches als ein größeres Criterium als die Unterschrift betrachtet wird, mi-

¹⁾ Nach Punct 6 des Bau-Normales sind über alle vorfallenden Herstellungen, bei welchen das Kirchenvermögen zu Hilfe genommen wird oder die Repartition unvermeidlich eintreten muß, von der Vermögens-Verwaltung ordentliche Ueberschläge durch Werkverständige verfassen zu lassen und mit dem Gutachten wegen Besteitung der Kosten an die betreffenden Behörden, jetzt Ordinariat, von da an die Statthalterei, dann Bezirkshaupmannschaft vorzulegen; ebenso auch bei größeren Reparaturen, die der Pfarrer allein herstellen muß.

deutlich und verschwommen war. Das Siegel auf Oblaten oder Petzschirwachs löst sich mit der Zeit ab und ist daher für Actenstücke unbrauchbar, ganz unstatthaft ist es aber, wenn als Siegel Verschlußmarken angewendet werden.

2. Bei armen Kirchen des öffentlichen Patronates dürfen nur 1 fl. 50 kr für Kanzleierfordernisse verausgabt werden; bei anderen Kirchen beträgt das Pauschale für Schreibrequisiten gewöhnlich 3 fl. 15 kr. oder 5 fl.

VIII. Mängelserfäße.

1. Wenn es bei den Bemerkungen der vorhergehenden Rechnungserledigung heißt: dieser oder jener Betrag bildet ein Guthaben des Rechnungslegers oder Contisten, so ist ein solches Guthaben in dieser Rubrik in Ausgabe zu stellen und ist diese Ausgabe durch die Quittung des Geldempfängers zu documentiren.

2. Wenn Activausstände, wie z. B. Funeralien oder Interessen von Activcapitalien sich als uneinbringlich herausstellen, so ist um deren Abschreibung in einer motivirten Eingabe, die auch vom Patron (Patronatscommisär) unterzeichnet ist, das Ansuchen an das bischöfl. Ordinariat zu stellen. Erfolgt die Bewilligung, so ergeht die Weisung, den uneinbringlichen Ausstand in der nächsten Kirchenrechnung abzuschreiben. Dieses geschieht in der Weise, daß der fragliche Rückstands- betrag im anfänglichen Aktivrest bei der Post Activausstände in die Colonne Abstattung (vide Activ-Rückstands-Ausweis) eingestellt, zugleich aber auch unter den Mängelserfäßen verausgabt wird.

IX. Verschiedene Erfordernisse.

1. ad 75. Die Commissionskosten, bezw. die Reisepartikularien sind von jenem Rechnungskörper zu bestreiten, welcher zur Bezahlung der Kirchen- oder Pfarrhofhaushalttheiten verbunden war; in diesem Falle hatte die Kirche den Stallbau zu bestreiten, sohin muß sie auch die dabei für Commissionen erwachsenen Auslagen begleichen. Würde der Bau im Con-

currenzwege vollzogen worden sein, so müßten die Commissionskosten auf die Bauconcurrenten nach Verhältniß repartirt werden.

2. ad 76. Mit Ministerial-Erlaß vom 16. April 1868 §. 2425 wurden Prämien für Volkschüler allgemein abbestellt. Wo also früher aus dem K. Vermögen Prämien angeschafft wurden, ist dieses seit dem Jahre 1868 nicht mehr zulässig. Hingegen steht nichts im Wege, daß statt derselben Christenlehrgeschenke der Kirche zur Last geschrieben werden, wenn dieß von jeher der Fall war. Zur Kirche gemachte Prämienstiftungen wurden im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei dahin umgeändert, daß das Ertragniß zu Geschenken für arme Kinder oder Anschaffung einer Bibliothek verwendet werde.

3. An vielen Orten besteht eine Pfarrbibliothek, zu welcher die Bücher aus dem hinreichenden Kirchen-Vermögen angeschafft werden. Die Auslage für solche Anschaffungen gehört in diese Rubrik. Ferner gehören hieher außerordentliche Remunerationen. Das bisch. Ordinariat hat auch das Recht, gering dotirten Pfarrern über Ansuchen einen Beitrag bis zu 50 fl. aus dem K. Vermögen zu bewilligen.

X. Bargeld für Schuld papiere.

1. Diese Rubrik bezieht sich auf die Einnahmerrubrik: Schuld papiere für heimb. Capitalien, weshalb auch die Posten bezüglich des Gegenstandes in derselben Reihenfolge wie dort aufzuführen sind. Z. B. bei der E. Rubrik erscheint als zweite Post die Noten-Rente Nr. 150.316 pr. 400 fl., es muß daher auch hier als zweite Post der Ankaufspreis¹⁾ dieser Obligation angegeben sein.

2. Bei Darlehen an Private ist stets die Ordinariatsbewilligung aufzuführen; der verrechnete Ankaufspreis von

¹⁾ In der Rechnung ist immer der factische Ankaufspreis, wie er aus der Blanquette ersichtlich ist, zu verauagaben, wodurch die Vereinnahmung eines Ankaufs-Überschusses unter den verschiedenen Empfängern entfällt.

einer Staatschuldverschreibung aber ist durch die betreffende Ankaufsrechnung oder Blanquette des k. k. Ministeriala Zahlamtes oder eines Bankhauses zu documentiren.

XI. Schuld papiere für heim b. Capitalien.

Diese Rubrik muß mit jener der Empfänge: heimbez. Capitalien, übereinstimmen, wobei aber bemerkt wird, daß die abgefallenen Schuld papiere mit den Capitalsbeträgen, mit denen sie im anfänglichen Aktivrest. enthalten waren, zu ver- ausgaben sind, so z. B. war die Grd.-Entl.-Oblig. mit dem Betrage von 100 fl. (G.M.), nicht aber mit 105 fl. (Oe. W.) hier in Ausgabe zu stellen.

XII. Geleistete Vorschüsse.

1. Bezuglich des Vorschusses pr. 31 fl. wird hier angenommen, daß die Commissionskosten sich auf Baulichkeiten beziehen, welche die Kirche nicht oder doch nur zum Theile treffen, und daß eben die Kostenfrage noch nicht geregelt ist. In diesem häufig vorkommenden Falle werden die Commissionskosten einstweilen vorschußweise aus dem k. Verm. bezahlt.

2. Häufiger kommt es vor, daß die Filialkirche der Mutterkirche einen Vorschuß gewährt, als diese der Filiale; besonders ist dieses bei größeren Baulichkeiten der Fall, wo immer das Verm. der Filialk. zu Hilfe genommen wird, wenn das der Pfarrkirche nicht ausreicht.

XIII. Passiven.

Auf die Tilgung der Passiven ist immer möglichst Be- dacht zu nehmen; wie aus den Ansätzen dieser Rubrik ersichtlich ist, wird die Abzahlung eines Schuldbetrages durch Einstellung desselben in die Colonne: „Abstattung“ durchgeführt; in Folge dessen sich dann der Ansatz in der Colonne: „Rest“ entsprechend vermindert. Altere unverzinsliche Schulden oder solche an den Religionsfond werden gewöhnlich nach Uebereinkommen in bestimmten Raten abgetragen. Die Interessen von den Passivcapitalien gehören nicht in diese Rubrik.

Rechnungs-Abschluß (Bilance).

Zur Ermittlung des Vermögensrestes ist die Summe aller Empfänge in der Schuldigkeit (Empfangsabstättung) mit der Summe der wirklichen Ausgaben (Ausgababstättung) zu vergleichen. Der Vermögensrest muß mit der Gutmachungssumme übereinstimmen, wie dies bei der Rechnung von Donauburg der Fall ist. Diese Übereinstimmung ist auch ein Kriterium der richtigen Rechnungsführung. Häufig wird aber die Bilance unrichtig gemacht, entweder daß die Empfangsschuldigkeit mit der Ausgabeschuldigkeit (anstatt Abstättung) verglichen wird, oder gar die Summe der Empfänge in der Schuldigkeit, in der Abstättung und im Rest, mit jener der Ausgaben in allen drei Colonnen. Bei der Rechnung von Donauburg wären demnach folgende Bilanzen fehlerhaft:

a)	Empfang	28111 fl. 68 fr.
	Ausgabe	6323 " 43 "
	Vermögensrest	21788 " 25 " oder
b)	Schuldigkeit	Abstättung
	28111 fl. 68 fr.	27956 fl. 6 fr.
	ab 6323 " 43 "	5578 " 43 "
	21788 " 25 "	22377 " 63 "
		— 589 fl. 38 fr.

Besonderer Ausweis.

In diesem wird der bare Kassarest ermittelt. Es sind daher nur die baren in der Colonne Abstättung enthaltenen Einnahmen mit Ausschluß aller Schuld papiere, mit den baren Ausgaben zu vergleichen. Zu diesen baren Jahresempfängen gehören auch die eingezahlten Activaussstände (in der Colonne Abstättung des Activrestes), die heimbezahlt Capitalien, dann die Stiftungen und Vermächtnisse, wenn diese nicht in Schuld papiere bestehen (wie z. B. Papierrente Nr. 161.210 pr. 250 fl.) Mit dem Plus- oder Minus-Ergebniß dieses Vergleiches wird dann die anfängliche Bar schaft addirt, resp.

subtrahirt. Letzteres ist bei Donauburg der Fall. Unrichtig wären aber folgende Ansätze:

Empfänge	6011	fl.	68	fr.	oder	5897	fl.	36	fr.
Ausgaben	6323	"	43	"	"	5578	"	43	"
Abgang	311	"	75	"	Überschuß	318	"	93	"

Gutmachung.

Die Gutmachung enthält den Vermögensstand mit Schluß des Rechnungsjahres. Die Grundlage derselben ist der anfängliche Aktivrest, zu dessen Capitalienansätzen die im Laufe des Rechnungsjahres zugewachsenen Schuldpapiere hinzurechnet, und von welchen die abgesunkenen Obligationen in Abzug gebracht worden sind. Specificirt erscheinen diese Capitalienansätze der Gutmachung in der Empfangs-Rubrik: Zinsen von Aktiv-Capitalien, deren Capitalssummen nach den verschiedenen Kategorien, mit den Ansätzen der Gutmachung übereinstimmen.

Wie schon früher gesagt wurde, gleicht die Gutmachungs- summe dem bei der Bilance ausgewiesenen Vermögensreste. Diese völlige Gleichheit ist jedoch nur der Fall, wenn eine Kassabarschaft (bei Donauburg 2 fl. 33 fr.)¹⁾ vorhanden ist. Würde sich aber z. B. die Summe der Ausgaben in der Abstättung auf 5588 fl. 43 fr. belaufen, so würde im Vergleich zur Empfangsgebühr pr. 28.111 fl. 68 fr. der Vermögensrest 22.523 fl. 25 fr. betragen; die Summe der Gutmachung, zu welcher eine Barschaft (2 fl. 33 fr.) nicht zu zählen käme, aber 22.530 fl. 92 fr.; somit würde sich die Gutmachung um 7 fl. 67 fr. höher belaufen als der Vermögensrest, welche Differenz den Kassaabgang ausmacht; dieser Differenzbetrag wird im besonderen Ausweis folgendermaßen ausgewiesen:

Bare Empfänge	4618	fl.	36	fr.
Ausgaben	4678	"	43	"
Minus							60	"	07	"

¹⁾ Eine bedeutende Barschaft, deren Verwendung nicht in naher Aussicht steht, also entbehrlich erscheint, ist entweder durch Ankauf von Staatschuldverschreibungen oder Einlage in eine Sparkasse fruchtbringend zu machen.

Im Vergleich zur anfängl. Bartschaft pr. 52 fl. 40 kr.
zeigt sich ein Kassaabgang pr. . . . 7 " 67 "

Im Falle eines Kassaabgangs muß mithin der Vermögensrest dem Reste gleichkommen, welcher verbleibt, wenn man von der Gutmachungssumme den Kassaabgang abzieht.

Unterschrift und Siegel.

Die Kirchenrechnung muß von dem Pfarrvorstand, den beiden Kirchenvätern (Zechpröpsten) und dem Patron (Patronatscommiffär), bei Klosterkirchen dem parochus primarius unterschrieben sein. Sollte der Patron die Rechnung nicht unterzeichnen wollen, und ist auch kein Schriftstück desselben vorhanden, welches dessen genommene Einsicht darthut, so ist auf der Rechnung zu bemerken, daß der Patron vorschriftsmäßig zur Rechnungsauflegung eingeladen worden, aber weder zur Rechnungsauflegung erschienen sei, noch deren Zusendung in Anspruch genommen habe. Aber nicht bloß die Kirchenrechnung, sondern jede Gingabe der Kirchenvermögens-Verwaltung, also auch die Erläuterung zu den Anständen der Kirchenrechnung muß von beiden Kirchenvätern, eventuell auch vom Patron, wenn es sich nämlich um besondere Ausgaben und Bewilligung von Deputaten handelt, unterfertigt sein. Nach einer älteren Vorschrift ist die Kirchenrechnung so zu heften, daß die beiden Enden des Bindfadens mit dem Pfarrsiegel überdrückt sind. Auf dieser Vorschrift wird gegenwärtig nicht mehr bestanden, und genügt es, wenn neben den Unterschriften das Pfarrsiegel in Blau oder Schwarzdruck angebracht ist. Da der Patron (Patronats-Commiffär) und die Kirchenväter berechtigt sind, Bemerkungen am Schlusse der Kirchenrechnung anzubringen, so ist für solche ein Raum zu lassen.

Damit das bischöfl. Ordinariat stets in Kenntniß vom Stande des ganzen Kirchengutes sei, ist am Schlusse der Rechnung auch das unbewegliche Kirchenvermögen (bewertet nach dem 20fachen Reinertrage), dann das Pfarr-

den - Vermögen, sowohl bewegliches als unbewegliches, anzu führen. Neben dieß ist alle 10 Jahre ein Inventar über die Kirchengeräthschaften nach den eigens hiefür bestehenden Formularien zu verfassen und mit der Kirchenrechnung in duplo vorzulegen.

Rechnungs-Extract.

Zu jenen Bedingungen, unter denen laut Allerhöchster Entschließung vom 3. Oktober 1858 zugestanden wurde, daß die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshaus - Vermögens von jenen geführt werde, welchen sie nach den Kirchengeräthschaften obliegt, gehört besonders die, daß den kaiserlichen Landesbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnung vorgelegt werde. Dieser Auszug, Extract stellt in übersichtlicher Weise die Vermögensgebarung während eines Solarjahres dar, und muß genau mit der Kirchenrechnung übereinstimmen, sowie mit dem Pfarrsiegel und den Unterschriften der Vermögensverwaltung (auch Patronatsemissär) versehen sein. Derselbe ist in Einem Exemplar mit der Kirchenrechnung an das bischöfliche Ordinariat zu senden, welches ihn nach geschehener Prüfung der f. f. Statthalterei übergibt.

Linz.

Anton Pinzger,
Consistorial-Secretär.

Hausbücher für einzelne Altersstufen und Volksklassen.

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

Zur Lesung für die Kinder selbst ist gewiß das vorzüglichste Blättchen, was wir empfehlen können, der „Schulzengel“ (Redaktion und Verlag: die Buchhandlung des kath. Erziehungsvereines — L. Auer — in Donauwörth; monatlich erscheinen 2 Nummern. Abonnementpreis ganzjährig 80 Pf. = 48 fr. österr. Währ.; in der Schweiz jährlich 1 Fr. Zu beziehen durch jede Post und Buchhandlung, sowie in größeren Partien direkt.) In diesem Blättchen setzt sich Onkel Ludwig (Auer) mit der Kinderwelt in Verbindung, gibt ihnen gute